

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 31.

Inhalt: Bekanntmachung über die mit Schweden am 20. Juni 1903 wegen Erledigung der Ansprüche aus dem zwischen Mecklenburg-Schwerin und Schweden am 26. Juni 1803 in Malmö unterzeichneten Vertrag über die Stadt und die Herrschaft Wismar und die Ämter Poel und Reukloster nebst Zubehör getroffene Vereinbarung. S. 202.

(Nr. 3061.) Bekanntmachung über die mit Schweden am 20. Juni 1903 wegen Erledigung der Ansprüche aus dem zwischen Mecklenburg-Schwerin und Schweden am 26. Juni 1803 in Malmö unterzeichneten Vertrag über die Stadt und die Herrschaft Wismar und die Ämter Poel und Reukloster nebst Zubehör getroffene Vereinbarung. Vom 6. Juli 1904.

Die nachstehend abgedruckte, am 20. Juni 1903 in Stockholm zwischen dem Reiche und Schweden unterzeichnete Vereinbarung sowie der ihr in Abschrift beigefügte, nachstehend hinter der Vereinbarung abgedruckte, zwischen Mecklenburg-Schwerin und Schweden am 20. Juni 1903 in Stockholm unterzeichnete Vertrag wegen Erledigung der Ansprüche aus dem zwischen Mecklenburg-Schwerin und Schweden am 26. Juni 1803 in Malmö unterzeichneten Vertrag über die Stadt und die Herrschaft Wismar und die Ämter Poel und Reukloster nebst Zubehör, sind ratifiziert worden.

Die Ratifikationsurkunden zu dem im Abs. 1 bezeichneten Vertrage vom 20. Juni 1903 und die Ratifikationsurkunden zu der im Abs. 1 erwähnten Vereinbarung sind am 4. August 1903 in Stockholm ausgetauscht worden.

Nordenney, den 6. Juli 1904.

Der Reichskanzler.
Graf von Bülow.
